

nicht stimmte, da aus Tit. 11 ja zu entnehmen war, dass 35 Schillinge wie für Diebstahl, also auch für Tötung eines fremden Knechts durch einen Freien zu entrichten war'. Demgegenüber sei die Frage nur angedeutet, warum hier plötzlich eine falsche Busse stand. Denn, wie konnte nur der Redaktor an einen *servus alienus* denken? Musste nach K r a m m e r doch schon in Cod. 1 das *alienus* hinzugefügt werden, obwohl dort der Tatbestand es leicht ergänzen liess, so kann doch hier der Redaktor hinter einem blossen '*servus*' nicht einen '*servus alienus*' vermutet haben. Nur um dann mit der Busse in Schwierigkeiten zu kommen und dann durch eine Textänderung (*quis* statt *servus*) wieder einen leidlichen Text zu erhalten? Man möchte doch meinen, dass einem Redaktor, der so kompliziert arbeitet, dazu noch aus den Diebstahlsbussen Analogieschlüsse auf die Totschlagsbussen zieht, ein Rechtssatz wie der nach K r a m m e r in Cod. 5 enthaltene (Busse bei Tötung des eigenen Sklaven) nicht unbekannt war.

Sodann ein rechtsgeschichtliches Bedenken. Es ist nämlich fraglich, ob eine solche Busspflicht des Herrn, wie sie K r a m m e r angenommen hat, bestand. Allerdings verhängt das Concil. Epaonense (a. 517), das K r a m m e r heranzieht, eine *excommunicatio biennii*. Und in der Lex Visigoth. wird in einer Novelle von Chindasvinth (VI 5 12) dem Herrn, der seinen Unfreien tötet, lebenslängliche Verbannung angedroht. Aber gerade aus diesen Bestimmungen wird der Verdacht gegen die 20-Schillingbusse gestärkt. Man muss fragen, wer sie erhält. K r a m m e r spricht von einem 'Sklavenwergeld'. Aber Wergelder sind doch Leistungen an die Verwandten. Der Unfreie aber hat keine Verwandten. Die 20 Schillinge müssten, ganz entsprechend dem Grundgedanken der westgotischen Verbannung, an den Fiskus fallen; sie müssten öffentliche Busse sein. Der ganze Rechtssatz wäre zudem als königsrechtlicher zu denken und auch dies liesse eine Bannbusse vermuten. Solche Bannbussen von 20 Schillingen aber gibt es nicht, wie überhaupt eine Busse von 20 Schillingen sehr aus den Bussreihen der Lex Salica fällt. Es spricht also eine starke Wahrscheinlichkeit gegen den von K r a m m e r angenommenen Satz. Aber gesetzt, Tit. 35, 1 habe ursprünglich so ausgesehen, wie K r a m m e r annimmt, tauchen da nicht neue Bedenken auf? Wie erklärt sich nun die Rubrik '*de homicidiis servorum*'? Nach dem Sprachgebrauch der Lex Salica heisst dies 'von Tötungen durch Unfreie' und